

3927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine Ausweitung des Gleichbehandlungsgebotes auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses, den beruflichen Aufstieg und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor. Zur Durchsetzung des Anspruches auf Gleichbehandlung sind bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot Schadenersatzregelungen vorgesehen. Im Streitfall ist der Diskriminierungstatbestand nur glaubhaft zu machen, nicht nachzuweisen.

Der Gesetzesbeschuß enthält auch eine Regelung, wonach vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Frau und Mann nicht als Diskriminierung gelten sollen.

Weiters sieht der Gesetzesbeschuß eine Anwältin für Gleichbehandlungsfragen als direkte Ansprechstelle im Rahmen der Gleichbehandlungskommission vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat der Sozialausschuß der Fristsetzung im Artikel II im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 B-VG die Zustimmung erteilt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Fristsetzung im Artikel II wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1990 06 29

Irene Crepaz
Berichterstatterin

Eduard Gargitter
Vorsitzender